Ratgeber

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Parkinson : das Magazin von Parkinson Schweiz = le magazine de Parkinson Suisse = la rivista di Parkinson Svizzera**

Band (Jahr): **- (1997)**

Heft 48

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Abzüge geltend machen – gewusst wie

Acht Minuten investiert durchschnittlich ein Zürcher Steuerkommissär, um eine Einschätzung vorzunehmen. Dabei wird er nicht allen auf die Sprünge helfen, die ihre Abzüge nur lückenhaft geltend machen. Gute Information hilft Unkosten sparen. Eine Broschüre der Zürcher Behindertenkonferenz kann dabei helfen.

In der Steuererklärung können Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten abgezogen werden: Für die direkte Bundessteuer müssen diese mindestens 5% des Einkommens betragen. Für die Staatssteuern ist der Betrag plafoniert (im Kanton Zürich beispielsweise können total Fr. 13'300.– abgezogen werden.) Informieren Sie sich jeweils bei den Steuerbehörden ihres Wohnkantons über die Höhe des Abzuges.

Viele Behinderte wissen jedoch nicht, was man unter der Rubrik «Behinderungsbedingte Mehrkosten» (BBM) abziehen kann und was normale Lebenshaltungskosten sind. Die Sektion Zürich der Schweizerischen Vereinigung der Gelähmten hat nun in einem Merkblatt eine Palette an behinderungsbedingten Mehrkosten erfasst. Betont wird, dass das Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Aufgepasst

Grundsätzlich ist beim Ausfüllen der Steuererklärung auf Folgendes zu achten:

- Seien Sie ehrlich beim Abzug ihrer BBM. Wer übertreibt, schadet dem Ruf der Behinderten und provoziert den Steuerkommissär.
- Vorsicht: Steuerberater und Treuhänder kennen oft die BBM-Regeln nicht.
- Kosten, die durch Quittungen ausgewiesen werden, haben bessere Chancen vom Steuerkommissär geschluckt zu werden.
- BBM, die durch eine Berufsausübung entstehen, sind bei den Berufsauslagen zum Abzug zu bringen und nicht auf dem Hilfsformular «Invaliditätskosten».
- Die Hilflosenentschädigung ist keine Kostenrückerstattung und steuerfrei.
- Teurere, selbstbezahlte Hilfsmittel oder bauliche Massnahmen usw. sollten über mehrere Jahre anteilsmässig abgezogen werden. Beispiel: Auto Fr. 50'000.– = 5 Jahre à Fr. 10'000.–
- Achtung: Die Grundversicherung des neuen Krankenversicherungsgesetzes deckt einige Zusatzleistungen. Jedoch: Selbstbehalte sind behinderungsbedingte Mehrkosten. Für die Bundessteuer müssen diese 5% des Reineinkommens überschreiten.
- Hilfeleistungen von Familienmitgliedern (nicht aber Konkubinatspartnern oder Bekannten) können bei der Staatssteuer (im Kanton Zürich unter Punkt 3. A. h.) zum Abzug gebracht werden. Ansatz: Anzahl Stunden mal Fr. 20.– bis Fr. 30.–, je nach Qualität der Dienstleistung.
- Abzüge für Hilfeleistungen von Bekannten oder Konkubinatspartnern, die ohne eigentliche Bezahlung, aber beispielsweise durch Geschenke, Trinkgelder usw. abgegolten werden, können (im Kanton Zürich unter Punkt 3. A. i.) abgezogen werden.

(aus: Mitteilungsblatt (4/1996) der Behindertenkonferenz Kt. Zürich)

Die deutschsprachige Broschüre kann man beziehen bei:

Behindertenkonferenz Kt. Zürich,
Gasometerstrasse 9, 8005 Zürich.
Telefon 01 272 70 76

PRO INFIRMIS, Postfach 3380,
8026 Zürich, Telefon 01 299 44 11
Fax 01 299 44 22

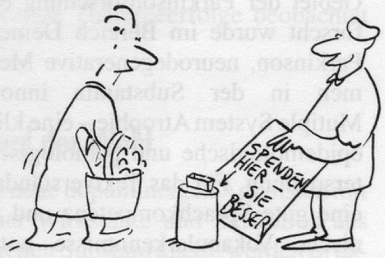

Cartoon: Pfuschi © by PRO INFIRMIS